

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 12/10 B

L 5 KR 124/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 9 KR 150/07 (SG Köln)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
3. Deutsche Angestellten-Krankenkasse - Pflegekasse -,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,
4.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. September 2010 durch den Richter
Dr. B e r n s d o r f f als Vorsitzenden sowie die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l und
den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. Dezember 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger bei der Beigeladenen zu 4. in der Zeit vom 1.1.1993 bis zum 31.7.2007 versicherungspflichtig beschäftigt war. Die beklagte Krankenkasse hatte als Einzugsstelle zunächst festgestellt, dass die Tätigkeit des Klägers keine abhängige Beschäftigung sei und deshalb keine Versicherungspflicht begründe (*Bescheid vom 1.8.2006*). Sie hat sodann ihren diesbezüglichen Bescheid aufgehoben und festgestellt, dass der Kläger bei der Beigeladenen zu 4. versicherungspflichtig beschäftigt war (*Bescheid vom 23.1.2007*). Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos (*Widerspruchsbescheid vom 4.7.2007*). Das SG hat den angefochtenen Bescheid vom 23.1.2007 und den Widerspruchsbescheid vom 4.7.2007 aufgehoben, weil § 45 SGB X habe angewendet werden müssen. Auf die Berufung der Beklagten hat das LSG Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 10.12.2009 das vorinstanzliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen.
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im genannten Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung seines Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 5 Die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.



- 6 1. Soweit sich der Kläger zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss er in der Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 7 Der Kläger hat auf den Seiten 5 und 6 seiner Beschwerdebegründung folgende vier Fragen formuliert,
- 8 "inwieweit ein informales Schreiben eines Rentenversicherungsträger an die Einzugsstelle verbunden mit dem Hinweis, daß die Rechtsauffassung der Einzugsstelle nicht geteilt werde und deswegen die Entscheidung zu überdenken sei schon tatbestandlich als Widerspruch im Sinne des § 49 SGB gewertet werden kann,
- 9 inwieweit zu Lasten eines Begünstigten eines Verwaltungsaktes eine mangelhafte Rechtsbehelfsbelehrung dergestalt ausgelegt werden kann, daß sein Vertrauensschutz auf den Bescheid nach Ablauf der regulären Widerspruchsfrist entfällt und insoweit einem Drittbeteiligten die Möglichkeit eröffnet wird, einen aus Sicht des Empfängers begünstigenden Verwaltungsakts aufzuheben,
- 10 inwieweit die Beigeladene im Sinne von § 49 SGB IX überhaupt widerspruchsberechtigt war,
- und
- welche tatsächlichen Auslegungs- und Formvorschriften bei derartigen Fallkonstellationen im Hinblick auf die Anwendbarkeit von § 49 SGB IX zu Lasten und zu Gunsten des Empfängers eines Bescheides zu beachten sind."
- 11 Er begründet die grundlegende Bedeutung dieser Fragen damit, dass "letztlich die grundsätzlich dem Vertrauensschutz eines Empfängers eines Verwaltungsaktes dienenden Fristen, wie im vorliegenden Verfahren, infolge von angenommenen Formmängeln ausgehebelt" würden und zu beachten sei, dass "es sich bei den weiteren Verfahrensbeteiligten mit Ausnahme des Klägers um Behörden und Institutionen handelt, die regelmäßig mit dem



Sozial- und Verwaltungsrecht befaßt sind und von denen daher grundsätzliche Kenntnisse erwartet werden müssen".

- 12 Den Begründungsanforderungen ist damit nicht genügt. - Mit den ersten beiden Fragen hat der Kläger schon keine Rechtsfragen, sondern lediglich - zwar abstrakt formulierte, aber auf den zu entscheidenden Fall bezogene - Tatsachenfragen gestellt, nämlich Fragen der Subsumtion des konkreten Sachverhalts unter die Normen des § 49 SGB X (*Schreiben der Beigeladenen zu 1. vom 22.11.2006 als Widerspruch iS des § 49 SGB X*) und § 66 SGG (*Bewertung der Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid vom 1.8.2006 als richtig oder unrichtig*). Eine grundsätzliche Bedeutung ist nämlich nicht gegeben, soweit die Beurteilung einer Rechtssache ausschlaggebend von der Würdigung des konkreten Einzelfalls abhängt und sie infolgedessen gerade nicht auf einer Rechtsfrage beruht, die sich in verallgemeinerungsfähiger Weise klären lässt. Der Kläger sieht insoweit ausdrücklich nur eine andere "Wertung" bzw "Auslegung" als die vom LSG vorgenommene als zutreffend an. Hinsichtlich der von ihm aufgeworfenen dritten Frage zur Widerspruchsberechtigung der Beigeladenen zu 1. hat der Kläger jedenfalls deren Klärungsbedürftigkeit nicht in der gebotenen Weise dargelegt. Auf den Seiten 9 und 10 seines Urteils hat das Berufungsgericht entschieden, dass es sich bei dem Bescheid vom 1.8.2006 um einen Verwaltungsakt mit Drittwirkung (auch für die Beigeladene zu 1.) gehandelt habe und dies unter Bezugnahme auf Rechtsprechung des BSG begründet. Hiermit hat sich der Kläger nicht ansatzweise auseinandergesetzt und etwa dargetan, dass hiermit zusammenhängende Fragen immer noch klärungsbedürftig sind oder erneut klärungsbedürftig geworden sind. Zur vierten Frage hat der Kläger nicht substantiiert dargelegt, dass sie in einem späteren Revisionsverfahren rechtserheblich sein könnte. Der Kläger erstrebt mit ihr - losgelöst vom konkreten Fall ("bei derartigen Fallkonstellationen") - die Beantwortung einer abstrakten Frage zu "tatsächlichen Auslegungs- und Formvorschriften ...". Der Sache nach kritisiert der Kläger in seiner Beschwerdebegründung lediglich die Überzeugungsbildung des Berufungsgerichts und setzt seine eigene abweichende Meinung zu verschiedenen Punkten an deren Stelle.
- 13 2. Auch einen möglicherweise entscheidungserheblichen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) hat der Kläger nicht bezeichnet. Der Kläger sieht einen Verfahrensmangel darin, dass das LSG dem in der Klagebegründung vom 9.1.2008 unterbreiteten Beweisangebot nicht gefolgt sei und von einer Einvernahme seines Vaters als Zeugen zu den tatsächlichen Verhältnissen im Betrieb abgesehen habe mit der Folge, dass nicht erkannt worden sei, dass er dort weisungsfrei habe walten und schalten können. Hierauf kann eine Nichtzulassungsbeschwerde im Hinblick auf § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht gestützt werden. Der Kläger hat in der Beschwerdebegründung zwar behauptet, auf den Beweis Antrag in der mündlichen Verhandlung "nicht verzichtet" zu haben, jedoch nicht erläutert, warum er in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht am 10.12.2009, in der er anwaltlich vertreten war, einen solchen Beweis Antrag nicht ausdrücklich gestellt oder wiederholt hat und woraus sich dann ergeben soll, dass ein solcher aufrechterhalten blieb.



- 14 Auch eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) hat der Kläger nicht in genügender Weise bezeichnet.
- 15 3. Soweit der Kläger auf Seite 1 seiner Beschwerdebegründung auch eine Zulassung der Revision wegen Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) begehrt hat, ist hierzu später nichts mehr vorge-
tragen worden.
- 16 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)